

STATUTEN des VEREINES

„Österreichische Gesellschaft Großtrappenschutz (ÖGG)“

Präambel

Der Verein wird auf Wunsch der beiden Abteilungen für Naturschutz der Länder Niederösterreich und Burgenland zur Umsetzung eines geplanten LIFE Projektes als Verein im öffentlichen Interesse (‘public interest’) gegründet und wird daher ausschließlich im öffentlichen Interesse agieren. Der Verein verpflichtet sich, sämtliche durch ihn getätigten Maßnahmen oder Veranlassungen mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Vogelschutzgebiete in Übereinstimmung zu bringen. Die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen entsprechen den Intentionen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bzw. des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Der im öffentlichen Interesse (‘public interest’) gelegene Verein soll nicht nur ein geplantes LIFE Projekt umsetzen, sondern auch in Zukunft als bundeslandüberschreitender Verein den Großtrappenschutz in Österreich vorantreiben. Da in Österreich im Großtrappenschutz bisher nur regional tätige Vereine wie der Verein „Grüne Welt“ mit Sitz in Goggendorf, tätig im Gebiet Westliches Weinviertel, der „Distelverein“ mit Sitz in Deutsch-Wagram, tätig im Gebiet Sandboden und Praterterrasse, sowie die „Interessengemeinschaft Europaschutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden“ mit Sitz in Zurndorf, tätig im Gebiet Parndorfer Platte – Heideboden, bzw. ein grenzüberschreitend tätiger Verein, die „Pannonische Gesellschaft Großtrappenschutz“ mit Sitz in Wien, vorhanden waren, die nicht geeignet gewesen wären, das geplante LIFE Projekt umzusetzen, wurde dieser neue Verein gegründet. Im Vorstand dieses Vereines soll zumindest jeweils ein Vertreter der Abteilung für Naturschutz des Landes Burgenland, sowie nach Möglichkeit der drei im Großtrappenschutz tätigen Vereine „Grüne Welt“, „Interessengemeinschaft Europaschutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden“ und „Pannonische Gesellschaft Großtrappenschutz“ tätig sein. Im Gegensatz zu den anderen oben angeführten Vereinen erfüllt die „Österreichische Gesellschaft Großtrappenschutz (ÖGG)“ alle in den LIFE Unterlagen geforderten Kriterien für die Anerkennung als öffentlicher Verein.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der öffentliche Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft Großtrappenschutz (ÖGG)“ und hat seinen Sitz in A-2423 Deutsch Jahrndorf, Obere Hauptstraße 12. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich, Bundesländer Burgenland und Niederösterreich. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I. Nr. 66/2002, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, nämlich:

- 1, Herstellung einer Interessengemeinschaft und Gesprächsplattform zwischen Fachleuten aus Naturschutz, Interessenvertretungen und Gemeinden zur partnerschaftlichen Umsetzung von schutzorientierten Maßnahmen in den Trappenschutzgebieten des Burgenlandes und Niederösterreichs;
- 2, Diskussion und Abstimmung regionaler Interessen in Hinblick auf die Umsetzung der Schutzmaßnahmen;
- 3, Unterstützung einer fachlich fundierten Gebietsbetreuung;
- 4, Förderung schutzorientierter Forschung in den Trappenschutzgebieten des Burgenlandes und Niederösterreichs;
- 5, Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung;
- 6, Förderung der in den Trappenschutzgebieten des Burgenlandes und Niederösterreichs festgelegten Ziele;
- 7, Abstimmung der Landnutzerinteressen (wie z. B. Landwirtschaft und Tourismus) auf die in den Trappenschutzgebieten des Burgenlandes und Niederösterreichs festgelegten Ziele.

§ 3 Wege zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1, Für die Verwirklichung des Zweckes des Vereins sind vorgesehen:
 - a, Förderung von Initiativen und praktischen Maßnahmen im Sinne der Vereinsziele;
 - b, Beratung von anderen Organisationen und Behörden in fachlichen Fragen;
 - c, Teilnahme an Vorträgen, Tagungen und Exkursionen.
2. Finanzielle Mittel werden aufgebracht durch:
 - zu mehr als 50 % aus Subventionen der öffentlichen Hand für die Laufzeit des LIFE Projektes;
 - im übrigen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Auftragsarbeiten, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

§ 4 Die Mitglieder des Vereines

Der Verein hat:

- 1, ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und zwar:
 - a, Vertreter des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III - Naturschutz;
 - b, Vertreter des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung RU5 - Naturschutz;
 - c, Vertreter von im Großtrappenschutz tätigen Vereinen, wie z. B. „Grüne Welt“ oder „Interessengemeinschaft Europaschutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden“
 - d, Vertreter des Institutes für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur
 - e, Vertreter der Vogelsammlung des Naturhistorischen Museums Wien
- 2, fördernde Mitglieder, das sind physische oder juristische Personen, die einen Beitrag zur Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages leisten;
- 3, Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede physische sowie juristische Person werden, welche die Vereinsstatuten anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes gegenüber dem/der Antragsteller/in. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind durch die Vereinsstatuten vorgegeben, fördernde Mitglieder haben eine Beitrittserklärung abzugeben und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand mindestens ein Monat vor dem Austritt mitgeteilt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und dessen Tätigkeit zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Fachbeirat;
- d) die Rechnungsprüfer und
- e) das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Post oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Obmann eingebracht werden.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl des Vereinsvorstandes und Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;

- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1a) Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen, und zwar:

- a) dem Obmann und dessen Stellvertreter;
- b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- c) und dem Kassier und dessen Stellvertreter.

Die Besetzung dieses Vorstandes erfolgt jedenfalls aus zumindest einem Vertreter der Naturschutzabteilung des Landes Burgenland, der im Großtrappenschutz tätigen Vereine (z. B. „Grüne Welt“ oder „Interessensgemeinschaft Europaschutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden“) sowie des Institutes für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur.

- 1b) Ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der Koordinator des Artenschutzprojektes Großtrappe sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss mit Gegenstimme des Vertreters der Abteilung für Naturschutz des Landes Burgenland kann jedoch nicht zustande kommen (Vetorecht).
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Z.2) oder Austritt aus der entsendenden Organisation (Z.1a) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Z.9) und Rücktritt (Z.10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Z.3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Die internen Verfahrensweisen und Abrechnungen können jedoch jederzeit von öffentlichen Stellen geprüft werden. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung;
- 2) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Vorbereitung der Generalversammlung;

- 5) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- 6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.
- 5) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vereinbarungen ist davon nicht berührt.
- 6) Dem Obmann steht es frei, einzelne Mitglieder des Vereines mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§ 14 Der Fachbeirat

Der Aufgabenbereich des Fachbeirates umfasst die fachliche Begleitung und Steuerung des LIFE-Projektes.

Die Länder Niederösterreich und Burgenland haben das Recht für die Zeitdauer des LIFE-Projektes jeweils einen Vertreter in den Fachbeirat zu entsenden. Mitglieder des Fachbeirates haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, Vorschläge einzubringen und Einspruch gegenüber Vorstandsbeschlüssen zu erheben (Vetorecht). Falls die Teilnahme an Vorstandssitzungen nicht möglich ist, müssen die entsprechenden Vorstandsbeschlüsse dem Fachbeirat umgehend vorgelegt werden und werden erst nach Ablauf einer einwöchigen Einspruchsfrist oder nach erfolgter schriftlicher Stellungnahme durch die Fachbeiratsmitglieder gültig.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Z.2, 8, 9 und 10 sinngemäß.
- 4) Sollten die gewählten Rechnungsprüfer nicht Vertreter der beiden Abteilungen für Naturschutz der Länder Niederösterreich und Burgenland sein, steht den beiden Ländern ebenfalls das Recht zur Rechnungsprüfung zu. Das heißt, dass die Geldgebarungen des Vereins jederzeit von Vertretern der Abteilungen für Naturschutz der Länder Niederösterreich und Burgenland überprüft werden können.

§ 16 Das Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, schlichtet das Vereinsschiedsgericht. Insbesondere hat dieses über Beschwerden gegen Verbandsausschlüsse zu entscheiden.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern. Jeder Streitteil stellt zwei Schiedsrichter. Sie wählen einen Vorsitzenden. Der 5. Schiedsrichter ist der Obmann, oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Das

Schiedsgericht stimmt bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ab. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Diese Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ebenso wie alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Stelle mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen, die von der die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmen ist, vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu übergeben.